

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Reiskirchen über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Auf Grund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in der Sitzung vom 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Gemeinde Reiskirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Reiskirchen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (4) Insbesondere unterrichtet sich der Seniorenbeirat über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung,
  - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger,
  - Wohnen und Betreuung im Alter,
  - in allen sozialen Fragen, welche ältere Menschen betreffen,
  - Kultur- und Bildungsbereiche für ältere Menschen,
  - Öffentlichkeitsarbeit (Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger).

Er kann ergänzende Unterlagen von der Verwaltung anfordern.

### **§ 3** **Antrags- und Teilnehmerrechte**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Reiskirchen betreffen.
- (2) Dem/Der Seniorenbeiratsvorsitzende/n werden die Einladungen und die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirats.  
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

In den Sitzungen der Ausschüsse muss Vertretern des Seniorenbeirats in Angelegenheiten, die Senioren/Seniorinnen betreffen, das Wort erteilt werden.

### **§ 4** **Wahl, Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 10 ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre und beginnt beziehungsweise endet mit der Bestätigung durch die Gemeindevertretung.
- (3) Die Zusammensetzung des Seniorenbeirats wird ortsteilbezogen im Benennungsverfahren bestimmt und setzt sich zusammen aus:
  - 3 Seniorinnen oder Senioren aus der Kerngemeinde Reiskirchen
  - 2 Seniorinnen oder Senioren aus dem Ortsteil Ettingshausen
  - 1 Seniorin oder Senior aus dem Ortsteil Saasen
  - 1 Seniorin oder Senior aus dem Ortsteil Burkhardsfelden
  - 1 Seniorin oder Senior aus dem Ortsteil Lindenstruth
  - 1 Seniorin oder Senior aus den Ortsteilen Bersrod und Winnerod
  - 1 Seniorin oder Senior aus dem Ortsteil Hattenrod

Kraft Amtes gehören dem Seniorenbeirat die Seniorenbetreuerin oder der Seniorenbetreuer, die Leiterin oder der Leiter der Seniorenwerkstatt sowie der/die Behindertenbeauftragte ohne Stimmrecht an.

Abstimmungsberechtigt für die Benennung sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die

- a. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden,
- b. mit Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil gemeldet sowie
- c. nicht nach § 31 HGO vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Benennbar ist, wer

- a. am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollendet haben wird,
- b. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist,
- c. seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Reiskirchen gemeldet sowie
- d. nicht nach § 32 Abs. 2 HGO ausgeschlossen ist.

(5) Zur Benennung des Seniorenbeirats wird ortsteilbezogen vom Gemeindevorstand im Amtsblatt der Gemeinde Reiskirchen eingeladen. Die Benennung erfolgt in offener Abstimmung unter der Leitung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, es sei denn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin verlangt geheime Abstimmung.

(6) Am Tag der Benennung werden auch Stellvertreter für die Mitglieder des Seniorenbeirats und deren Rangfolge bestimmt. Ist ein Mitglied des Seniorenbeirats verhindert wird ein Stellvertreter vollwertiges Mitglied.

(7) Können an dem angesetzten Termin die Mitglieder und deren Stellvertreter nicht vollständig benannt werden, können sich die Teilnehmer auf einen neuen Termin einigen, zu dem erneut über das Amtsblatt eingeladen wird. Bringt auch dieser Termin kein zufriedenstellendes Ergebnis, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Ortsteil entsprechend.

(8) Ist die Anzahl der vorgesehenen Vertreter für einen Ortsteil nicht mehr gegeben, können Personen nachnominiert werden, die ebenfalls durch die Gemeindevertretung bestätigt werden müssen.

(9) Spätestens einen Monat nach der Benennung im letzten Ortsteil tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet. Danach findet die Bestätigung des Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung statt.

## **§ 5**

### **Einberufung des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, oder auf Antrag von mindestens 5 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 2-mal im Jahr.

- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte gilt für den Seniorenbeirat analog, wenn es in dieser Satzung oder einer eigenen Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist.
- (3) Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales sowie der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte ist in den Sitzungen des Seniorenbeirats auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- 2 Stellvertreter/innen
- dem Schriftführer/in

Der Schriftführer oder die Schriftführerin muss nicht Mitglied des gewählten Seniorenbeirats sein. Außerdem kann der Seniorenbeirat bis zu 2 Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (2) Der Vorstand des Seniorenbeirats führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Die Eilentscheidung ist nachträglich durch den Seniorenbeirat zu bestätigen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

## **§ 7 Finanzbedarf**

- (1) Die Gemeinde Reiskirchen stellt dem Seniorenbeirat Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden auf Wunsch durch die Gemeinde Reiskirchen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reiskirchen. Die Höhe richtet sich nach der Entschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich Hessen, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für die Gemeinde Reiskirchen tätig werden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die ihr privates Fahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung stellen, werden im Rahmen der Pauschalanmeldung beim Kommunalen Schadenausgleich Hessen berücksichtigt.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder sind auf den Wegen zu oder von und während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unfallversichert bei der Unfallkasse Hessen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Seniorenbeirates eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde Reiskirchen keine Regelungen enthalten.
- (2) Alle Änderungen sind durch den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales zu beratschlagen. Bei evtl. Änderungen die den Finanzbedarf betreffen muss der Haupt- und Finanzausschuss angehört werden. Änderungen zur Geschäftsordnung sind abschließend durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

## **§ 10 Änderungen**

Die Gemeindevertretung behält sich vor, die Satzung des Seniorenbeirates auf der Grundlage praktischer Erfahrungen zu ändern.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reiskirchen, 20.06.2018

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Reiskirchen

(Siegel)

gez.  
Kromm  
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Lokal Anzeiger Reiskirchen am 29.06.2018 veröffentlicht.